

## Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 5. November 2007 zum  
Gesetzentwurf der Bundesregierung

### Zweites Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

BT-Drucksache 16/6735

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Die Bundesnetzagentur begrüßt alle gesetzgeberischen Maßnahmen, die der Förderung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs unter Berücksichtigung sozialer Belange dienen (§ 2 PostG).

Sie nimmt die in der gegenwärtigen Diskussion geäußerte Befürchtung, dass mit der vollständigen Liberalisierung des Briefmarktes ein Dumpingwettbewerb auf Kosten der Beschäftigten geführt werden könne, sehr ernst.

Dort, wo es mangels verbindlicher Tarifverträge zu sozial unangemessenen Arbeitsbedingungen kommt, kann das gesetzliche Instrumentarium der Allgemeinverbindlicherklärung – auch für den Postsektor - einen wichtigen gesellschaftlichen Zweck erfüllen. Dies ist auch im Einklang mit der in § 2 Postgesetz normierten Regulierungszielen zu sehen.

Die Festlegung von Löhnen obliegt den Tarifvertragsparteien und das Instrument der Allgemeinverbindlicherklärung ergänzt die Tarifautonomie in verfassungskonformer Weise dort, wo es Defizite bei den Arbeitsbedingungen mangels Tarifbindung gibt.

Daher ist dieser Weg auch durch gesetzliche Grundlagen und die Ausgestaltung durch eine Rechtsverordnung präzisiert.

Das vorliegende Gesetzesvorhaben zeigt auch, dass die Festlegung von Löhnen oder Mindestlöhnen im Postsektor durch einseitiges behördliches Handeln der Bundesnetzagentur weder rechtlich noch politisch eine gangbare Alternative darstellt.

Die Bundesnetzagentur hat daher aus guten Gründen und in Übereinstimmung mit den Bundesregierungen seit 1998 zwar „soziale Standards“ bei der Lizenzierung festgelegt, aber dabei bewusst keine „Mindestlöhne“ definiert.

Die Sozialklausel des Postgesetzes (§ 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 3) ist in einer Konkordanz mit dem Ziel der Wettbewerbsförderung zu sehen und zu interpretieren. Eine der Intentionen des Postgesetzes war, den deutschen Postmarkt für den Wettbewerb zu öffnen. Hätte man bei Unternehmen, die

- mit einem zunächst nur kleinen Beförderungsvolumen und beschränkt auf Nischenmärkte an den Start gehen mussten (Gesamtmarktanteil aller Wettbewerber beträgt auch heute, rund 10 Jahre nach der Marktöffnung, erst 10 %) und
- auch nicht annähernd über eine der Post AG vergleichbare Finanzkraft, Automatisierungsgrad und Skalenvorteile verfügen, die diese vor allem ihrem früheren Monopol verdankt,

ähnliche Lohnstandards verlangt, wie sie tarifvertraglich von der Post AG vereinbart wurden, wäre Wettbewerb schon im Ansatz nicht entstanden oder erheblich erschwert worden.

Die Bundesnetzagentur stellt dem federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages gern ihre zurzeit laufende Vollerhebung der wesentlichen Arbeitsbedingungen bei den Lizenznehmern im Briefmarkt nach Abschluss der Auswertung zur Verfügung. Sie wird auch dem für das Arbeitnehmerentsendegesetz zuständigen Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine weitere Datenbasis für seine Entscheidungen liefern.

Matthias Kurth